

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.08.2020

Geschäftszahl

Ra 2019/05/0231

Rechtssatz

Die Revisionswerberin hat mit ihrem Antrag um die Bewilligung einer Lüftungsanlage angesucht. Eine solche bedarf als Errichtung einer mechanischen Anlage für die Be- und Entlüftung von Garagen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 Wr GaragenG 2008 einer Baubewilligung nach der Wr BauO und stellt ein sowohl von der Garage, in der die Lüftungsanlage verwirklicht werden soll (siehe § 3 Abs. 1 Z 1 leg. cit.), als auch von der Schaffung von Kfz-Stellplätzen (siehe § 3 Abs. 1 Z 2 leg. cit.) zu unterscheidendes und eigenständig zu beurteilendes Vorhaben dar (vgl. VwGH 27.9.2013, 2010/05/0014, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019050231.L01